Satzung

§ 1 Name

- 1. Der Verein führt den Namen Tennisverein Osterburg 1905 e.V.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen zur materiellen und finanziellen Absicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes, der Wettkämpfe und anderer Sportveranstaltungen sowie der Verwaltungskosten.
 - Durchführung eines niveauvollen Vereinslebens.
 - Jährliche Auswertung der sportlichen Ergebnisse.
 - Herausgabe von Vereinsinformationen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- 5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

- 1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Geschäftsführende Vorstand und der Erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

- 2. Die ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 3. Der Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter unterschreiben.
- 6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Sitzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 7. Vollmacht oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Sportvorstand.
- 2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Medienvorstand.

§ 10 Gesamtvorstand

- 1. Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand des Vereins.
- 2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- 4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50% an den Kreissportbund Altmark Stendal/ Osterburg und an den Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden zu haben.

15.03.2024

Datum

Untersehrift